

ein Gericht, das gemäss der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Prozessordnung die Kompetenz hat, sowohl Tatfragen als auch Rechtsfragen zu überprüfen, seine Prüfung nicht etwa auf Rechtsfragen beschränken.<sup>33</sup> Die Behörde (als Unterinstanz) wird auch nicht im geforderten Masse tätig, wenn sie sich beispielsweise über verbindliche Erwägungen der Rechtsmittelinstanz hinwegsetzt, die eine Entscheidung aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen hat.<sup>34</sup> Dies gilt ebenso, wenn ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ein Verfahren ungerechtfertigterweise einstellt, obwohl die Voraussetzung zur Weiterführung des Verfahrens vorliegen.<sup>35</sup>

## 6. Rügepflicht von Rechtsverweigerungsbeschwerden

14

Gemäss Art. 16 StGHG hat der Beschwerdeführer einer Individualbeschwerde in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzulegen und die behaupteten Grundrechtsverletzungen zu begründen. Auch der Staatsgerichtshof verlangt, dass Individualbeschwerden durch den Beschwerdeführer begründet werden. Enthält eine Individualbeschwerde keine Begründung oder keine substantiierten Behauptungen, tritt er auf eine Individualbeschwerde nicht ein.<sup>36</sup> In diesem Sinne hat der Staatsge-

---

recht vor. Vgl. StGH 2004/9, Entscheidung vom 3. Mai 2004, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <[www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)>.

33 Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 247 f.

34 Vgl. StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2 f., im Internet abrufbar unter <[www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li)>. Siehe auch StGH 2010/10, Entscheidung vom 21. Juni 2010, S. 23, Erw. 2.4, nicht publiziert. Für die Schweiz vergleiche Müller/Schefer, Grundrechte, S. 830.

35 Für die Schweiz vgl. dazu Keller, Garantien, Rz. 16.

36 Vgl. etwa: StGH 2005/64, Urteil vom 1. September 2006, S. 29, nicht publiziert, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der hier angefochtene Obergerichtsbeschluss gegen diverse Grundrechte, nämlich gegen die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit, das Recht auf Beschwerdeführung und das Willkürverbot verstosse. Allerdings werden zur Rüge der Verletzung der Rechtsgleichheit in der Beschwerde keine Ausführungen gemacht, sodass hierauf im Folgenden nicht weiter einzugehen ist.» Vgl. auch die Entscheidung StGH 2004/44, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 7, nicht publiziert, wo es heisst: «Der Beschwerdeführer verzichtet darauf, seine Grundrechtsrügen näher zu begründen. Nach Art. 16 StGHG ist jedoch «die behauptete Verletzung zu begründen». Es ist nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes zu erforschen, welche Überlegungen den Beschwerdeführer